

### **Zum Stand der Gespräche über eine Neue Honorarstruktur für den SWR**

Seit mehr als 3 Jahren diskutieren ver.di und djv mit dem SWR intensiv über eine neue Honorarstruktur für Freie. Zugrunde lag die gemeinsame Überzeugung, dass diese Vorteile für beide Seiten bringen würde: Mehr Einkommens- und Beschäftigungssicherheit für die Freien, weniger Verwaltungsaufwand für den SWR. Derzeit ist offen, ob der SWR diese Verhandlungen tatsächlich zu Ende führen will oder doch noch einen Rückzieher macht.

Die Eckpunkte der bisherigen Diskussion sind im folgenden zusammen gefasst.

#### **Neue Honorarstruktur - Eckpunkte**

1. Alle Beschäftigte der Kreise A und B – somit alle 12a-Freien – erhalten für jeden Beschäftigungstag einen tariflichen, individuellen Tagessatz. Dieser entspricht in der Höhe dem, was sie verdienen würden, wenn sie festangestellt wären. Diesen Tagessatz erhalten sie auch für Urlaubs- und Krankheitstage.
2. Das Tageshonorar entspricht einem regulären Arbeitstag analog von Festangestellten. Sämtliche Leistungen, die an einem solchen Arbeitstag für den SWR erbracht werden, wären damit abgegolten. Somit entstehen auch keine Folgevergütungsansprüche.
3. Alle Beschäftigten erhalten eine Beschäftigungsgarantie für 250 Arbeitstage (inkl. Urlaub) im Jahr. Es sei denn, sie haben einen Teilzeitgrad vereinbart, der festlegt, wie viele Tage pro Jahr sie beschäftigt sind. Somit haben sie über die Vertragslaufzeit ein sicheres Einkommen.
4. NPGs gehören spätestens ab Beginn des 3., PGs spätestens ab Beginn des 7. Jahres zum Kreis A. Beschäftigte in diesem Kreis haben ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

#### **Zusammen gefasst entspricht 1-4. der Situation von Festangestellten.**

5. Als Unterschiede zur Festanstellung bleiben:

a) die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrarbeit ein zusätzliches Einkommen zu erzeugen. Zugesichert wird zwar höchstens ein „normaler“ Beschäftigungsumfang von 250 Tagen. Wenn über diesen Umfang hinaus Arbeit anfällt, kann der/die Freie auch mehr verdienen, daraus erwachsen jedoch keine Ansprüche.

b) die Freiheit des/der Freien, Beschäftigungsangebote abzulehnen.

6. **Stückhonorare wird es weiter geben:** Zum einen für „Frei-Freie“, die nicht unter den Tarifvertrag fallen. Zum anderen für manche besonderen Leistungen von 12a-Freien innerhalb des SWR, die durch das Tageshonorar nur unzureichend beschrieben werden können. Als mögliche Beispiele sind denkbar: Herausgehobene Moderationsleistungen in Hörfunk/Fernsehen. Oder: Eine Nachrichtenredakteurin arbeitet über längere Zeit an einem Feature/Hörspiel/Drehbuch, ohne dafür von ihren regulären Diensten freigestellt zu werden. **Für diese Stückhonorare gelten die bestehenden urheberrechtlichen Folgevergütungsansprüche weiter.**

7. **In der Überleitung gilt der Grundsatz: Bisherige 12a-Beschäftigte sollen sich durch die Neuregelung nicht verschlechtern** und durch die Umstellung (bezogen auf einen Arbeitsumfang von 250 Tagen) nicht weniger verdienen als bisher.